

**PROTOKOLL ÜBER DIE GRÜNDUNG EINES RATES FÜR
GEGENSEITIGE WIRTSCHAFTSHILFE ZWISCHEN DEN REGIERUNGEN
DER UDSSR, DER REPUBLIK POLEN, DER
TSCHECHOSLOWAKISCHEN REPUBLIK, DER RUMÄNISCHEN
VOLKSREPUBLIK, DER UNGARISCHEN REPUBLIK UND DER
REPUBLIK BULGARIEN, UNTERZEICHNET AM 18. JANUAR 1949 IN
MOSKAU.**

Die heute am 18. Januar 1949 in Moskau zusammengekommenen Vertreter der Regierungen der UdSSR, der Republik Polen, der Tschechoslowakischen Republik, der Rumänischen Volksrepublik, der Ungarischen Republik und der Republik Bulgarien haben folgendes beschlossen:

Artikel 1

Für die Dauer von 20 Jahren seit dem Tage der Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls wird eine multilaterale Wirtschaftsorganisation, der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, errichtet, die sich aus den obengenannten Staaten zusammensetzt.

Artikel 2

Der Zweck der Organisation ist:

- a) die Wirtschaften der Unterzeichnerstaaten auf der Grundlage eines vom Rat entwickelten ökonomischen Generalplanes zu koordinieren;
- b) zu versuchen, die Industrien und spezifischen Ressourcen des jeweiligen Staates in der Weise zu stärken und zu entwickeln, daß die Industrien aller Unterzeichnerstaaten nicht mehr miteinander konkurrieren, sondern ein einheitliches, sich gegenseitig ergänzendes Ganzes bilden;
- c) unter Berücksichtigung der Besonderheit und der Möglichkeit der Versorgung des betreffenden Landes mit Rohstoffen den wirtschaftlichen Wiederaufbau jedes einzelnen Landes zu fördern;
- d) die Kapazitäten für die Gewinnung von Rohstoffen, Fertig- und Halbfertigerzeugnissen durch die Gründung Gemischter Gesellschaften oder Vereinigungen zur Erschließung und für den Abbau von Bodenschätzen in jedem Lande zu erhöhen;
- e) den Erfahrungsaustausch zu organisieren;
- f) die Industrieproduktion der Unterzeichnerstaaten zu vereinheitlichen und sie quantitativ und qualitativ zu steigern;
- g) den Absatz der Erzeugnisse der Mitgliedsländer des Rates zu sichern;
- h) Hilfe zu leisten und Darlehen zu gewähren sowie Investitionen zu tätigen, um die Wirtschaft eines jeden der Unterzeichnerstaaten zu stärken.

Artikel 3

Es wird ein Ständiges Generalsekretariat des Rates mit Sitz in Moskau mit einem Fond von 100 Millionen Rubel errichtet, der sich wie folgt zusammensetzt: 50 Millionen von der UdSSR und je 10 Millionen Rubel von den übrigen Unterzeichnerstaaten; die Einlagen sind in freikonvertierbarer Währung, in Rubeln oder in Gold bis zum 1. April 1949 zu leisten.

Artikel 4

Der Rat tritt nach Bedarf jeweils in einem anderen Unterzeichnerstaat unter dem Vorsitz des Regierungsvertreters des Gastgeberlandes mindestens einmal in drei Monaten zusammen.

Artikel 5

Beginnend mit dem Jahr 1950 werden die Wirtschaftspläne jedes einzelnen Landes in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Rates aufgestellt; für das laufende Jahr wird jeder Unterzeichnerstaat seinen Wirtschaftsplan den Bestimmungen des vorliegenden Protokolls und der Vorlage des Generalsekretariats angleichen, falls nicht bereits Investitionen für die Durchführung einzelner Teile der Wirtschaftspläne jedes Landes bis zur Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls gemacht worden sind.

Artikel 6

Das vorliegende Protokoll berührt, annulliert und ändert nicht die von den Parteien bereits abgeschlossenen Handelsabkommen; diese sind jedoch dem Generalsekretariat des Rates innerhalb einer Frist von 30 Tagen mitzuteilen.

Artikel 7

Auf Antrag des Generalsekretariats kann der Rat jedem Aufnahmeantrag in den Rat zustimmen oder ihn ablehnen.

Artikel 8

Die Unterzeichnerstaaten sind verpflichtet, dem Rat jede Art von Informationen und die notwendige Dokumentation zur Verfügung zu stellen sowie die auf Antrag des Generalsekretariats vom Rat für erforderlich gehaltene Entsendung von Beobachtern in jeden der Unterzeichnerstaaten zu gestatten und ihre Arbeit zu fördern; das Generalsekretariat kann jeden Beschluß unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Rat auf dessen nächster Tagung fassen.

Jeder Unterzeichnerstaat ist auch verpflichtet, Hinweise der Berater und Experten, deren Entsendung in einen der Unterzeichnerstaaten unmittelbar oder auf Antrag vom Rat für notwendig erachtet wird, zu befolgen.

Artikel 9

Die Regierungen der Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, jeweils in den ersten 5 Tagen eines jeden Monats dem Generalsekretariat eingehende Statistiken über die wirtschaftliche und finanzielle Lage ihres Landes im abgelaufenen Monat einzureichen.

Die vorliegende Vereinbarung wurde für 20 Jahre geschlossen und tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft; sie verlängert sich jeweils um weitere 10 Jahre, falls sie nicht gekündigt wird. Jede der unterzeichnenden Parteien kann 2 Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer die Vereinbarung schriftlich kündigen oder den Austritt erklären.

Unterzeichnet am 18. Januar 1949 in Moskau in sechs Ausfertigungen, jede in russischer, polnischer, tschechischer, rumänischer, ungarischer und bulgarischer Sprache, wobei alle Ausfertigungen gleichermaßen verbindlich sind.

Reg. der Rep. Pol., Tschech., Rum., Ung., Bulg.,

Reg. der UdSSR

[Quelle: Uschakow, Alexander (Hrsg.): Integration im RGW (COMECON). Dokumente, Baden-Baden 1983, S.19-21.]